

S A T Z U N G

des Vereins

„Bürgervertretung Dresden - Bühlau e. V.“

- in der am 15.03.2004 beschlossenen Fassung -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgervertretung Dresden-Bühlau e.V.“. Er wurde 1990 gegründet.
2. Der Sitz des Vereins ist in Dresden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die „Bürgervertretung Bühlau e. V.“ ist eine Vereinigung von Einwohnern des Stadtteiles Dresden-Bühlau. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens, im besonderen durch die Wahrnehmung der allgemein örtlichen Interessen des Ortsteiles Bühlau gegenüber der Stadtverwaltung und anderen Körperschaften auf dem Gebiet des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, bei der Erstellung von Bebauungs-, Verkehrs- und ähnlichen Plänen mit dem Ziel der Bewahrung, Erhaltung und Weiterführung der ortstypischen Strukturen.
3. Der Verein unterstützt kulturelle, künstlerische, denkmalpflegerische, soziale und ökologische Maßnahmen und Initiativen, die der Erhaltung und Förderung des Ortsteiles sowie den nachbarschaftlichen Beziehungen zum Schönfelder Hochland, den Dresdner Elbhängen und der Dresdner Heide sowie seinen Wechselwirkungen dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitarbeit, Mitgliedschaft

1. Mitarbeit in der Bürgervertretung ist jedermann möglich und setzt nicht die Mitgliedschaft in der Bürgervertretung voraus. Jeder engagierte Bürger ist eingeladen, sich mit seinem Anliegen einzubringen.
2. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) jeder Bühlauer Bürger mit vollendetem 16. Lebensjahr.
 - b) Juristische Personen, die ihre Niederlassung in Dresden-Bühlau haben.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann beschließen, dass Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb von Dresden-Bühlau haben, Mitglied der Bürgervertretung sein können.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen und Ziele des Vereins zu vertreten und in angemessener Weise durch Wort und Tat zu unterstützen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung als Mindestbeitrag festgesetzt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihren etwa rückständigen Beiträgen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt erst, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Fälligkeit rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Dem Ausschluss müssen mindestens dreiviertel der Anwesenden zustimmen.
Der Vorstand kann die Rechte eines Mitgliedes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung aussetzen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet als „Hauptversammlung“ jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von gewichtigen Gründen schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch einfachen Brief unter Angabe des Tagungsortes und des Tagungstermins einberufen.
3. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung bis spätestens eine Woche (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Festsetzung oder Änderung der Beitragsordnung
 - c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
 - d) Wahl oder Abberufung des Kassenprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - g) Auflösung des Vereins:
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Vorstandswahlen sollte der Versammlungsleiter für diesen Tagesordnungspunkt die Versammlungsleitung einem Vertreter übertragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Bei juristischen Personen ist nur der bevollmächtigte Vertreter stimmberechtigt.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
8. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stichwahl, im Wiederholungsfalle das Los.
9. Vorlagen, die eine Änderungen der Satzung oder eine Auflösung des Vereins betreffen, müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden und bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
10. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Erste(r) Vorsitzende(r)
 - b) Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - c) Schatzmeister(in)
 - d) Schriftführer(in)
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Erste und der Zweite Vorsitzende; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl weiter, sofern diese noch nicht stattgefunden hat.

7. Eine vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist möglich, sofern dafür berechnigte Gründe vorliegen. Es ist eine Mehrheit von mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Zum Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung als Vereinsmitglied endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger wählen oder die Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Dies bedarf jedoch der Zustimmung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist in der Regel einzuhalten.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten-, bei dessen Abwesenheit des Zweiten Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zweijährlich aus ihren Reihen den Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kasse kann jederzeit vom Kassenprüfer geprüft werden. Er hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über die Kassengeschäfte und die Buchführung wenigstens jährlich schriftlich Bericht zu geben.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechnigten beschließt.
2. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende mit seinen Vertretern gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverein „Sächsischer Heimatschutz e. V.“, des es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung wegen Verstoß gegen zwingende Vorschriften oder durch Gesetzesänderungen unwirksam werden, soll an die Stelle der unwirksamen eine wirksame Klausel treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel inhaltlich entspricht.
2. Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Dresden.
3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2004 in Dresden beschlossen. Frühere Satzungen treten damit außer Kraft.

Dresden-Bühlau, den 15.03.2004

Unterschrift: Erster Vorsitzender

Unterschrift: Zweiter Vorsitzender